

Richtlinien

über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

ab 01.07.2013

Beschluss v. 19.12.2013, Drucksache Nr. 2024/2013

1. **ALLGEMEINES**
2. **BESCHÄFTIGUNG HAUPTBERUFLICHER MITARBEITER/INNEN**
3. **ZENTRALE FÜHRUNGSAUFGABEN UND GRUPPENARBEIT IM
STADTGEBIET**
4. **INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDARBEIT**
5. **FREIZEITMAßNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE**
6. **AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG SOWIE AUS- UND
FORTBILDUNG VON KINDER- UND JUGENDGRUPPENLEITER/INNEN**
7. **BAUZUWENDUNG FÜR KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN**
8. **WOHNORTNAHE FERIENBETREUUNGSMAßNAHMEN FÜR KINDER**
9. **MIETKOSTENZUSCHUSS FÜR EINRICHTUNGEN UND
GESCHÄFTSSTELLEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT**
10. **WEITERE FÖRDERUNGEN**
11. **SCHLUSSBEMERKUNGEN**
12. **ANHANG**

1. ALLGEMEINES

1.1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien werden gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010, S. 576) aufgestellt.

1.2 Ziel

Durch die Kinder- und Jugendarbeit der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen sollen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Diese Arbeit wird von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt.

Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Zuwendungsgeber.

1.3 Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

- 1.3.1 Jugendgruppen und Jugendverbände werden nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert, wenn
 - a) es sich um Jugendgruppen und Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII handelt und
 - b) die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII vorliegen.
- 1.3.2 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt außerdem die Anerkennung der Jugendgruppe/ des Jugendverbandes als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch das Amt für Jugend und Familie (§ 14 AG/KJHG) voraus.
- 1.3.3 Alle Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Fristen beim Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Fristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, können diese nach Rücksprache mit dem Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, verlängert werden.
- 1.3.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Landeshauptstadt Hannover- Amt für Jugend und Familie- entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. BESCHÄFTIGUNG HAUPTBERUFLICHER MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Gruppen und Verbänden der Landeshauptstadt Hannover kann sich weiterhin nur entwickeln und den gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werden, wenn die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen sichergestellt werden.

2.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 2.1.1 Da es sich um eine auf Dauer angelegte Förderung handelt, müssen die unter Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.1.2 Die Beschäftigung von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Jugendgruppen und Jugendverbände darf nur gefördert werden, wenn diese im

pädagogischen und organisatorisch-administrativen Bereich tätig sind, und soweit sie unmittelbar mit der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung stehen. Zu ihrem Betreuungsbereich dürfen in der Regel nur Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Hannovers zählen.

Der jeweilige Jugendverband/ Jugendgruppe ist Anstellungsträger und schließt mit der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter einen Vertrag, dem u.a. die genaue fachliche Qualifikation zu entnehmen ist. Das Amt für Jugend und Familie, Abt. Kinder- u. Jugendarbeit, bestätigt die Förderungswürdigkeit der Personalkosten durch Kenntnisnahme des Vertrages und entsprechenden Vermerk. Eine Zusage über die Gewährung einer Zuwendung erfolgt dadurch jedoch nicht.

- 2.1.3 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu stellen.

Die Antragsunterlagen müssen eine detaillierte Berechnung der Personalkosten bzw. eine Hochrechnung dieser Kosten einschließlich aller Angaben, die für die Personalkostenberechnung erforderlich sind (Vergütungsgruppe/ Dienstaltersstufe/ Familienstand/ Kinder usw.), sowie den Namen der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters enthalten. Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sind.

2.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 2.2.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

- 2.2.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind begrenzt auf die Vergütungskosten eines/einer bis zu BAT (Bundesangestellten-Tarifvertrag) IV/b vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters/Mitarbeiterin, unabhängig davon, ob die Jugendgruppe/ der Jugendverband einen hauptberuflichen Mitarbeiter/ eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder mehrere hauptberufliche Teilzeitkräfte beschäftigt. Der zuwendungsfähige prozentuale Beschäftigungsanteil wird per Ratsbeschluss festgelegt. Sofern der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin über BAT IV b hinaus bezahlt wird, muss die Jugendgruppe/ der Jugendverband die Mehrkosten hierfür selbst übernehmen. Bei Personalkosten, die durch einen Bewährungsaufstieg entstehen, handelt es sich nicht um zuwendungsfähige Ausgaben.

- 2.2.3 Die Zuwendung wird in vierteljährlichen Abschlägen jeweils bis zur Mitte des Quartals gezahlt.

2.3 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.06. des Folgejahres in Form von Gehaltsabrechnungen, denen die Höhe der Arbeitgeberanteile und evtl. Berufsgenossenschaftsbeiträge etc. zu entnehmen sind, bzw. Kopien der Lohnkonten einschließlich einer Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen vorzulegen. Anschließend erfolgt die endgültige Abrechnung, wobei zuviel geleistete Zahlungen zu erstatten sind. Zu geringe Abschläge werden nachträglich aufgestockt, sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dies zulassen. Reichen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für Personalkosten nicht aus, wird der förderungsfähige Betrag um den prozentualen Anteil gekürzt, um den die förderungsfähigen Gesamtausgaben der Jugendverbände und -gruppen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen.

3. ZENTRALE FÜHRUNGSAUFGABEN UND GRUPPENARBEIT IM STADTGEBIET

Um den Jugendverbänden/Jugendgruppen bei der Gestaltung der innerverbandlichen finanziellen Anforderungen eine flexible Handhabung zu ermöglichen, steht es jeder Jugendgruppe/ jedem Jugendverband frei, innerhalb seines Bereiches eine eigenverantwortliche Aufteilung der Zuwendung für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet vorzunehmen.

3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 3.1.1 Da es sich um eine auf Dauer angelegte Förderung handelt, müssen die unter Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.1.2 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu stellen. Ein Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zweckzweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sind, ist vorzulegen.

3.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 3.2.1 Zuwendungsfähige Kosten für "Zentrale Führungsaufgaben" sind vor allem Mieten und Nebenkosten für Büro und Jugendräume, Porto und Telefonkosten, Kosten für Büromaterial, Fachliteratur und -zeitschriften, Versicherungen, etc..
Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen (wie z. B. Computer, Schreibtische), die im Einzelfall die Kosten von 410 Euro netto übersteigen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Kosten für "Gruppenarbeit im Stadtgebiet" sind insbesondere die Kosten für die Herrichtung von Jugendräumen, Kosten für Einrichtungsgegenstände, Renovierungen, Anschaffungen technischer Mittel, gruppenbezogene Arbeitsmittel wie Musikinstrumente, Zelte, gruppenpädagogische Werk- und Spielmaterialien.
Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen, die im Einzelfall die Kosten von 410 Euro netto übersteigen, können nicht berücksichtigt werden.

- 3.2.2 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.2.3 Die Höhe der städtischen Zuwendung ergibt sich aus dem Anhang.
- 3.2.4 Die Zuwendung wird in vierteljährlichen Abschlägen jeweils bis zur Mitte des Quartals gezahlt.

3.3 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist in Form einer Kostenaufstellung, die alle mit dem Zweckzweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthält, einschließlich der entsprechenden Originalbelege, bis zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen.

4. INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit kann ihren Beitrag leisten, junge Menschen auf die Welt von heute und morgen vorzubereiten und setzt oftmals als Vorreiterin im internationalen Bereich Ziele wie Verständigung, Versöhnung, Frieden etc. konkret um. Die internationale Kinder- und Jugendarbeit ist ein geeignetes Instrument, um diese Ziele mit Leben zu füllen und Partizipation und Demokratie zu ermöglichen.

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht Erfahrungen und interkulturelle Kenntnisse und eine generelle Sensibilisierung und Befähigung. Interkulturelle und transkulturelle Intelligenz entwickelt sich in der internationalen Kinder- und Jugendarbeit aus der Überprüfung der eigenen Einstellung und nicht in der Erwartungshaltung gegenüber anderen sozialen Lebenswirklichkeiten.

Dabei werden Hemmnisse zwischen Menschen verschiedener Kulturen abgebaut und Raum und Situationen für Begegnungen geschaffen, positive Lernerfahrungen gefördert und der Verständnishorizont jedes Teilnehmenden bestmöglich erweitert. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Aufgabe der internationalen Kinder- und Jugendarbeit, vor allem das Unterstreichen der Gemeinsamkeiten, aber auch den konstruktiven Umgang mit den Unterschieden der Kulturen, Anschauungen und Werten zu begleiten.

So gesehen leistet die internationale Kinder- und Jugendarbeit die Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der interkulturellen Kompetenz. Das so erworbene Qualifikationspotential kommt der Stadtgesellschaft in Hannover direkt zugute:

- *Junge Menschen, die an der internationalen Kinder- und Jugendarbeit mitwirken, sind gute Botschafter ihrer Stadt.*
- *Teilnehmende an der internationalen Kinder- und Jugendarbeit bringen ihre Erfahrungen auch als Berufstätige in ihren Arbeitsplatz und in andere Bereiche der Zivilgesellschaft mit ein.*

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung

- 4.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen erfüllt sein.
- 4.1.2 Förderungswürdig sind Maßnahmen mit einer MindestteilnehmerInnenzahl von 6 Personen und einer Programmdauer von mindestens 5 Tagen (ohne An- und Abreisetag). Die inländischen TeilnehmerInnen müssen in der Mehrheit ihren Wohnsitz in Hannover haben und zwischen 12 und 27 Jahre alt sein.
- 4.1.3 Die Veranstalter müssen zunächst Bundes- und Landesmittel beantragt haben (das bezieht sich auch auf Mittel aus dem Deutsch-Französischen Jugendwerk und anderen bilateralen Vereinbarungen). Ein entsprechender Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid bzw. ein entsprechender Nachweis über die Antragstellung ist vorzulegen. Auslandsfahrten, die durch Bundes- oder Landesmittel oder Zuschüsse von anderen Körperschaften wie z.B. dem DFJW, bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nachweislich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 4.1.4 Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu stellen. Sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können nach Absprache mit der Verwaltung zusätzliche Maßnahmen beantragt werden.

Den Antragsunterlagen sind beizufügen:

Vorläufiges Programm, voraussichtliche TeilnehmerInnenzahl, Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen (einschließlich der Eigen- und Drittmittel) und Ausgaben zu entnehmen sind.

4.2 Bei der Planung und Vorbereitung aller internationaler Begegnungen ist zu beachten:

- 4.2.1 Zwischen den in- und ausländischen Partnern sollte rechtzeitig ein vorläufiges Programm vereinbart und vorbereitet werden, das sowohl über Zielgruppen als auch über Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt.
- 4.2.2 Die TeilnehmerInnen der Jugendgruppen und -verbände sollten insbesondere auf die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik Deutschland, u. a. durch entsprechende Vorbereitungstreffen, ausreichend vorbereitet sein.

- 4.2.3 Das Prinzip der Gegenseitigkeit sollte grundsätzlich verwirklicht werden, d. h., eine Begegnung im Ausland sollte eine Begegnung im Bundesgebiet nach sich ziehen und umgekehrt.
- 4.2.4 Die verantwortlichen GruppenleiterInnen sollten Erfahrungen in der Internationalen Jugendarbeit, möglichst die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen.
- 4.2.5 Zuwendungen werden nicht für Veranstaltungen gewährt, die überwiegend wissenschaftlichen, fachlichen, weltanschaulichen, parteipolitischen oder sportlichen Zwecken dienen oder den Charakter von Besichtigungs- und Erholungsreisen haben.

4.3 Höhe der städtischen Zuwendung

- 4.3.1 Für Maßnahmen im Bundesgebiet, die einen eindeutigen Bezug zur Stadt Hannover aufweisen, werden Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der inländischen und ausländischen TeilnehmerInnen gewährt, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung der Jugendverbände und -gruppen, auch in Form von Teilnehmerbeiträgen, erbracht wird. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung pro Programmtag (zuzüglich An- und Abreisetag) je TeilnehmerIn gewährt.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Anhang zu entnehmen.

- 4.3.2 Für Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Zuwendung darf den in der Anlage festgelegten Prozentsatz der förderungsfähigen Fahrkosten nicht übersteigen. Förderungsfähig sind die Fahrkosten für die An- und Abreise und die Fahrkosten vor Ort im Ausland. Dabei sind zumutbare Verkehrsmittel der unteren Preisstufen unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen zu nutzen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Jugendverbände und -gruppen, auch in Form von Teilnehmerbeiträgen, ist zu erbringen.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Anhang zu entnehmen.

- 4.3.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 4.3.4 Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für TeilnehmerInnen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der GesamtteilnehmerInnenzahl. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.
- 4.3.5 Die inländischen TeilnehmerInnen sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und Jugendverbände erfolgt für TeilnehmerInnen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen förderberechtigten TeilnehmerInnen. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

4.4 Verwendungsnachweise

- 4.4.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Verwendungsnachweise, die nach dem 15.11. des lfd. Jahres eingehen, haben keinen Anspruch auf Bearbeitung im laufenden Haushaltsjahr.
- 4.4.2 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im Inland müssen vorgelegt werden: Programm/Bericht mit methodischen und didaktischen Zielen der Begegnung, vollständige Teilnahmeliste, mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmenden und einer Bestätigung der Teilnahme an der Begegnung durch Unterschrift des Teilnehmenden sowie eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Originalbelege.

- 4.4.3 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im Ausland müssen vorgelegt werden: Programm/Bericht, vollständige Teilnahmeliste, mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmenden und einer Bestätigung der Teilnahme an der Begegnung durch persönliche Unterschrift sowie eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Originalbelege der Fahrkosten.

5. FERIEN- UND FREIZEITMAßNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen stellen für viele Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften einen Höhepunkt ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Darin verwirklicht sich ein Teil der traditionellen und pädagogischen Zielsetzungen der Träger.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Soweit Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer Ferien in betreuten Freizeitmaßnahmen verbringen, wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Ferienmaßnahmen werden pädagogisch betreut. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum § 8a SGB VIII werden an die Kompetenzen der Betreuerinnen und Betreuer besondere Qualitätserwartungen gestellt.

5.1. Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 5.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen für eine Förderung erfüllt sein.
- 5.1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind Lager und Fahrten von mindestens 3-tägiger (2 Übernachtungen) und längstens 15 - tägiger Dauer (14 Übernachtungen), die mit mindestens 6 Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Hannover (ohne Gruppenleitung) im Alter von 6 – 26 Jahren durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Übernachtungen zugrunde gelegt. Maßnahmen mit einer Dauer von über 15 Tagen können weiterhin durchgeführt werden, sind jedoch nur mit 14 Übernachtungen förderungsfähig.
- 5.1.3 Freizeitmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, erhalten nur dann eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 5.1.4 Eine Antragstellung vor Maßnahmebeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Wintermaßnahmen des Folgejahres werden zum 1.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.
- 5.1.5 Auf Wunsch kann den Jugendgruppen und -verbänden ein Ausweis ausgestellt werden, der die beabsichtigte Maßnahme als jugendpflegerisch wertvoll anerkennt.

5.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 5.2.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2.2. Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

- 5.2.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für Teilnehmer/innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der förderungsfähigen Teilnehmeranzahl. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

Ehrenamtliche Betreuer/innen werden ohne Alters- und Wohnortbeschränkung bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmeranzahl gefördert. Sie sind seitens des Antragstellers separat auszuweisen. Bei Bruchteilen wird auf- oder abgerundet.

Bei Maßnahmen mit gemischtgeschlechtlichen Gruppen ab 6 Personen werden grundsätzlich eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer gefördert.

- 5.2.4 Teilnehmer/innen sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und -verbände erfolgt für Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen Förderberechtigten. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.
- 5.2.5 Die Höhe der Zuwendung pro Teilnehmenden und Betreuenden ergibt sich aus dem Anhang.

5.3 Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnehmerliste mit Namen, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer/innen sowie der ehrenamtlichen Betreuer/innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmenden an der Maßnahme durch persönliche Unterschrift sowie eine Hausrechnung bzw. Bestätigung des Hauses über die erfolgten Übernachtungen dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit mit den durchgeführten Programmen vorzulegen. Verwendungsnachweise, die nach dem 30.11. des laufenden Jahres eingehen, werden nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

6. AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG SOWIE AUS- UND FORTBILDUNG VON KINDER- UND JUGENDGRUPPENLEITERINNEN

- 6.1 Unter außerschulischer Jugendbildung ist die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, geschichtliche, naturkundliche und technische Bildung zu verstehen.
- 6.2 Zur Förderung des Jugendgemeinschaftslebens bedarf es dringend der verstärkten Tätigkeit verantwortungsbewusster und fähiger Jugendgruppenleiter/innen.
- 6.2.1 Förderungswürdig sind Lehrgänge für Jugendgruppenleitungen, die dazu beitragen, Menschen für diese Funktion innerhalb der Jugendgemeinschaften zu gewinnen und ihnen zu helfen, sich für diese Aufgaben vorzubereiten.
- 6.2.2 Die Lehrgänge sollen die Themen, die im RdErl. D. MK vom 05.10.1994 unter Ziffer 2.2 dargestellt sind, berücksichtigen. Der Inhalt des Lehrganges muss von dem Ziel bestimmt sein, den Teilnehmer/Innen möglichst viele Fertigkeiten und Kenntnisse für die Gruppenleiter/Innen- Funktion zu vermitteln; auch soll der Gesamttablauf eines oder mehrerer Lehrgänge für den gleichen Personenkreis einen inneren Zusammenhang aufweisen.

6.3 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 6.3.1 Die Jugendverbände und Jugendgruppen müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 erfüllen.
- 6.3.2 Die Teilnehmer/innen müssen in der Regel ihren Wohnsitz in Hannover haben und zwischen 14 und 27 Jahre alt sein.

6.3.3 Förderungswürdige Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sind:

- Abendseminare
- eintägige Lehrgänge mit einer Mindestdauer von 6 Stunden (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten)
- mehrtägige Lehrgänge von max. 7 Tagen/ 6 Übernachtungen
- Einzelvorträge
- die Beschaffung des für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Lehrmaterials, sofern dieses nicht über den Bedarf für einzelne Veranstaltungen hinausgeht.

6.3.4 Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in Hannover oder in einer, unter Berücksichtigung des Lehrgangsthemas, angemessenen Entfernung zu Hannover durchgeführt werden. Bei den Maßnahmen muss es sich um eigene Lehrgänge der Jugendgruppen- und verbände handeln. Maßnahmen im Ausland sind nicht förderungswürdig.

6.3.5 Förderungswürdig sind nicht:

- Wochenendzusammenkünfte, Fahrten, Freizeiten und Gruppenabende

6.3.6 Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der gesamten Bildungsveranstaltungen des Jahres, spätestens bis 31.01. des laufenden Jahres, zu stellen. Dem Antrag ist ein Gesamtplan der beabsichtigten Maßnahmen beizufügen, woraus sich entnehmen lässt:

- die voraussichtliche Anzahl der Maßnahmen,
- die voraussichtliche Anzahl der TeilnehmerInnen
- die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmertage bzw. Anzahl der Übernachtungen,
- die voraussichtlichen Themenbereiche,
- die voraussichtlichen Veranstaltungsorte,
- die voraussichtlichen Eigen- und Drittmittel sowie
- die entsprechenden Finanzierungspläne.

Das Amt für Jugend und Familie ist umgehend zu unterrichten, sobald bekannt ist, dass eine geplante Maßnahme nicht durchgeführt wird.

6.3.7 Vor Beantragung städtischer Zuwendungen sind zunächst Bundes- oder Landesmittel zu beantragen. Nur wenn derartige Mittel nachweislich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die Maßnahme durch die Landeshauptstadt Hannover gefördert werden. Entsprechende Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide sind mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

6.4 Höhe der städtischen Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

6.4.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

6.4.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für hannoversche TeilnehmerInnen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmerzahl. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

6.4.4 Für TeilnehmerInnen mit Wohnsitz in der Region Hannover erfolgt eine Förderung bis zu einem Fünftel der Anzahl der hannoverschen förderberechtigten TeilnehmerInnen. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

6.4.5 Die Landeshauptstadt Hannover unterstellt den Jugendverbänden und Jugendgruppen bei der Berechnung der Zuwendung eine Eigenbeteiligung pro TeilnehmerIn, deren Höhe dem Anhang zu entnehmen ist.

6.4.6 Nach Prüfung des Gesamtplanes der beantragten Zuwendungen erfolgen vierteljährliche Abschlagzahlungen jeweils zur Mitte des Quartals.

6.4.7 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Anhang.

6.5 Verwendungsnachweis

6.5.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Seminars bei der Abteilung Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen.
Diesen sind eine Kostenaufstellung einschließlich aller Einnahmen durch Eigen- und Drittmittel, die Originalbelege, die vollständige Teilnehmerliste mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage der Teilnehmenden einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer über die Teilnahme an der Maßnahme durch persönliche Unterschrift beizufügen sowie ein sachlicher Bericht oder ein Programm, aus dem methodische und didaktische Ziele erkennbar sind, beizufügen.

7. BAUZUWENDUNGEN FÜR KINDER- UND JUGEND-EINRICHTUNGEN

Die Jugendverbände und Jugendgruppen können für Erhaltungsaufwand von Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ausgaben für die Unterhaltung, die dazu dienen, die Einrichtung in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten) Zuwendungen beantragen.

7.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung:

- 7.1.1 Die Jugendgruppen und Jugendverbände müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 erfüllen.
- 7.1.2 Die Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen sich im Eigentum des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe befinden, oder es müssen langfristige Nutzungsrechte (Miet-, Pacht- oder Erbbauverträge) vorliegen, die auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt eine Förderung als zweckmäßig erscheinen lassen.
- 7.1.3 Ein Antrag auf Förderung kann jederzeit gestellt werden. Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen. Der antragstellende Jugendverband/Jugendgruppe ist verpflichtet, Zuschüsse anderer Stellen zu beantragen. Sollte eine Bezuschussung anderer Stellen nicht erfolgen, so ist eine schriftliche Ablehnung von dieser Stelle vorzulegen bzw. eine entsprechende Erklärung abzugeben. Evtl. Bewilligungsbescheide sind vorzulegen.
Ferner sind Kostenvoranschläge und Bauzeichnungen / Bauskizzen / Bauanträge einzureichen, falls diese für die Maßnahme erforderlich sind und vorliegen.
- 7.1.4 Bauvorhaben von Jugendverbänden/Jugendgruppen können nicht gefördert werden, wenn mit der Ausführung bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, es handelt sich um unaufschiebbare Maßnahmen, deren vorzeitigen Baubeginn die Landeshauptstadt Hannover genehmigt hat. Diese Genehmigung beinhaltet jedoch keine Zusicherung einer späteren Bewilligung.

7.2 Höhe der städtischen Zuwendung

Die Höhe der städtischen Zuwendung beträgt im Rahmen der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu 75 Prozent der anerkannten Aufwendungen.

7.3 Verwendungsnachweis

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises hat innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme zu erfolgen. Den Abrechnungsunterlagen sind beizufügen: Kostenaufstellung mit sämtlichen Originalbelegen sowie Nachweis über Einnahmen von Eigen- und Drittmitteln.

8. WOHNORTNAHE FERIENBETREUUNGSMAßNAHMEN FÜR KINDER

Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bieten Chancen für die Kinder zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten u. a. in Bereichen wie Bewegung, Kultur und sozialer Kompetenz.

8.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung:

- 8.1.1 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen der Jugendgruppen und Jugendverbände können gefördert werden, wenn
- a) es sich um Jugendgruppen und Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII handelt und
 - b) die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII vorliegen.
- 8.1.2 Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die am Stadtrand Hannovers (mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen) oder in der Stadt Hannover in den Schulferien durchgeführt werden. Die vorhandene Infrastruktur (Personal, Räume etc.) ist dabei zu nutzen, sofern der Zweck der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die tägliche Betreuung hat mindestens 7 Stunden (ohne An- und Abreise) zu betragen.
- 8.1.3 Förderungsfähige Maßnahmen sind von mindestens 5-tägiger Dauer, möglichst werktags, ohne Übernachtung, und von längstens 21-tägiger Dauer. Es sind mindestens 6 Teilnehmer/innen (ohne Gruppenleitung) im Alter von 5 –14 Jahren mit Wohnsitz in Hannover zu betreuen. Die Maßnahme ist für alle o. g. Teilnehmer/innen offen. Es muss sich um eine Gruppe handeln, in der die Teilnehmer/innen nicht wechseln.
- 8.1.4 Die Ausgestaltung der Maßnahme muss Kindern aller sozialer Schichten die Teilnahme ermöglichen. Die Angebote sollen pädagogische und/oder fachliche Inhalte/Schwerpunkte haben. Inwieweit die Kriterien für eine Förderung nach diesen Regelungen vorliegen, wird seitens des antragreichenden Trägers geprüft und schriftlich vermerkt. Er hat auch darauf zu achten, dass sich die Eltern in einem angemessenen Umfang an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen.
- 8.1.5 Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 8.1.6 Eine Antragstellung vor Maßnahmebeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Wintermaßnahmen des Folgejahres werden zum 1.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.

8.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 8.2.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 8.2.2 Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Teilnehmer/innen einschließlich der Gruppenleitung zugrunde gelegt.
- 8.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 8.2.4 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für die Gruppenleitung eine Förderung von bis zu einem Siebtel der Gesamtteilnehmerzahl (Teilnehmer/innen einschließlich Gruppenleitung). Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.
- 8.2.5 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Anhang.

8.3 Verwendungsnachweis

- 8.3.1 Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnehmerliste mit Namen, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer/innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer/in an der Maßnahme durch persönliche Unterschrift sowie ein Programm dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen. **Verwendungsnachweise, die nach dem 15.11. des laufenden Jahres eingehen, können im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bearbeitet werden und werden erst zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.**

9. MIETKOSTENZUSCHUSS FÜR EINRICHTUNGEN UND GESCHÄFTSSTELLEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Der Mietkostenzuschuss verbessert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Einrichtungen und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendarbeit in nicht städtischen Gebäuden.

9.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung:

- 9.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen erfüllt sein.
- 9.1.2 Förderungsfähig sind alle Einrichtungen und Geschäftsstellen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, die sich nicht in städtischen Gebäuden befinden und für die ein Miet-/Pachtverhältnis besteht. Weitere Voraussetzung ist, dass für die entsprechende beantragende Einrichtung bereits eine Zuwendung zur institutionellen oder teilinstitutionellen Förderung oder für die beantragende Geschäftsstelle eine Zuwendung zur Projektförderung für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet durch den Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Hannover gewährt wird.
- 9.1.3 Dem Antrag auf Gewährung eines Mietkostenzuschusses sind beizufügen:
1. ein gültiger Miet- oder Pachtvertrag über die genutzten Räumlichkeiten der förderungsfähigen Einrichtungen oder Geschäftsstellen nach Ziffer 9.1.2, aus dem die Höhe der gezahlten Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die tatsächlich genutzte Quadratmeterzahl hervorgeht,
 2. ein Grundriss der Einrichtung/Geschäftsstelle mit entsprechenden Angaben über die insgesamt genutzte Fläche (Quadratmeterzahl), sofern im Miet- oder Pachtvertrag keine Angaben über die Quadratmeterzahl vorhanden sind.
- 9.1.4 Abgabetermin der Anträge für das Jahr, für das ein Mietkostenzuschuss beantragt wird, ist der 31.10. des Vorjahres.

9.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 9.2.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 9.2.2 Für die Berechnung der Zuwendung werden die im Mietvertrag vereinbarte Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die genutzte Quadratmeterzahl zugrunde gelegt. Grundsätzlich werden die Werte des Vorjahres berücksichtigt. In der Regel sind maximal die von den städtischen Standardraumprogrammen festgesetzten Quadratmeterzahlen förderungsfähig.
- 9.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

- 9.2.4 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Anhang.
- 9.2.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Jahresmitte in einer Summe ausgezahlt.

9.3 Verwendungsnachweis

- 9.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in der nachfolgend genannten Form nachzuweisen: Im Verwendungsnachweis für die Zuwendung der institutionellen oder teilinstitutionellen Förderung der Einrichtung oder der Projektförderung für die Geschäftsstelle ist in der zahlenmäßigen Aufstellung die Summe der Ausgaben für die Sach- und Betriebskosten um den nach dieser Richtlinie gezahlten Mietkostenzuschuss zu verringern. Weiterhin ist unter der zahlenmäßigen Aufstellung eine Erläuterung aufzunehmen, wie hoch der im betreffenden Jahr erhaltene Mietkostenzuschuss war. Daher wird auf die Vorlage eines separaten Verwendungsnachweises verzichtet.

9.4 Sonderregelungen für den Finanzierungsplan der unter Ziffer 9.1.2 genannten Zuwendungen

- 9.4.1 Der Finanzierungsplan der unter Ziffer 9.1.2 genannten Zuwendungen ist wie folgt zu gestalten: Die Summe der Ausgaben für die Sach- und Betriebskosten ist um den nach dieser Richtlinie gezahlten Mietkostenzuschuss zu reduzieren. Unter dem Finanzierungsplan ist eine Erläuterung aufzunehmen, wie hoch der im aktuellen Jahr erhaltene Mietkostenzuschuss ist.

10. WEITERE FÖRDERUNGEN

- 10.1 In besonderen Fällen können die Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen zur Jugendarbeit für Zwecke erhalten, die unter Ziffer 2 bis 8 nicht ausdrücklich genannt sind. Entsprechende Anträge sind im lfd. Haushaltsjahr (spätestens bis 31.05.) für das nachfolgende Jahr zu stellen.
- 10.2 Bei Projekten zur kulturellen Bildung, Beteiligungsprojekten, Projekten „Gegen Rechts“, Gewaltpräventionsprojekten und bei Projekten „Antirassismus und Integration“ als Teil der weiteren Förderungen nach Ziffer 9.1 wird auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach. Die unter Ziffer 9.1 genannte Antragsfrist gilt für diese Projekte nicht. Eine Förderung dieser Projekte erfordert nicht zwingend die Voraussetzungen der Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 dieser Richtlinie.

11. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Landeshauptstadt Hannover kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Bewilligungsbedingungen festlegen.

Für jede geförderte Maßnahme wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der Bestimmungen über die Prüfungsrechte der Verwaltung, über den Verwendungsnachweis und über das Rückforderungsrecht im Falle des Nichteinhaltens der Bedingungen enthält.

Diese Richtlinien treten am 01.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig werden die "Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen ab 01.01.2013" aufgehoben.

12. ANHANG zu den Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

zu Ziffer 3.2.3 - Zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet

Der Stadtjugendring erhält unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Hannover für seine übergeordneten Aufgaben in der Regel vorab **100% der Vorjahreszuwendung**.

Der Sockelbetrag für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet beträgt pro Jugendverband/Jugendgruppe **bis zu 3.835 Euro**.

Die nach Abzug dieser Beträge verbleibenden, durch Haushaltsplan zur Verfügung stehenden, Zuwendungsmittel werden im Einvernehmen mit dem Stadtjugendring auf die Jugendverbände und -gruppen verteilt.

zu Ziffer 4.3 – Internationale Kinder- und Jugendarbeit

Die Zuwendungen betragen:

bei Begegnungen zwischen hannoverschen und ausländischen TeilnehmerInnen

- für **hannoversche** TeilnehmerInnen an Veranstaltungen im Ausland

pro TeilnehmerIn

bis zu 50% der Fahrkosten

- für **hannoversche und ausländische** TeilnehmerInnen an Veranstaltungen im Bundesgebiet

pro Tag und TeilnehmerIn

(An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag)

bis zu 5,00 Euro

Die Zuwendungen zu Ziffer 4.3 dürfen jedoch den Höchstbetrag pro TeilnehmerIn von 153,00 Euro nicht übersteigen.

Reichen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die gestellten Anträge auf Förderung Internationaler Begegnungen nicht aus, wird der förderungsfähige Betrag um den prozentualen Anteil gekürzt, um den die förderungsfähigen Gesamtausgaben die zur Verfügung Haushaltsmittel übersteigen.

zu Ziffer 5.2 – Freizeitmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche

Die Zuwendung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen beträgt

**pro Übernachtung und Teilnehmer/in
sowie förderungsfähige Betreuer/in**

5,00 Euro

Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen kann über die beantragten Maßnahmen und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel im Ansatz vorhanden sind.

Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung der Programme für die jeweils beantragte Maßnahme Mittel gebunden und nach erfolgter Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlich Bedingungen berechnet und ausgezahlt.

Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

zu Ziffer 6.4.7 - Außerschulische Jugendbildung sowie Aus- und Fortbildung von Kinder- und JugendgruppenleiterInnen

Die Zuwendung für außerschulische Jugendbildung und für die Aus- und Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen beträgt für:

a) Seminare mit Übernachtung **bis max. 7 Tage / 6 Übernachtungen**

pro Übernachtung je TeilnehmerInnen bis zu 20,50 Euro

b) Seminare ohne Übernachtung **(6 Stunden / 8 Übungseinheiten á 45 Min.)**

pro Tag je TeilnehmerInnen bis zu 6,00 Euro

c) Abendseminare

**Je Unterrichtseinheit
(45 Minuten)**

bis zur Höhe des Referentensatzes der VHS von 18,00 Euro

Von den Jugendverbänden und -gruppen wird eine Eigenbeteiligung gefordert in Höhe von mindestens:

3 Euro pro Tag/ TeilnehmerIn bei Seminaren ohne Übernachtung

6 Euro pro Übernachtung/ TeilnehmerIn bei Seminaren mit Übernachtung

3 Euro je Unterrichtseinheit bei Abendseminaren

zu Ziffer 8.2 – Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen für Kinder

Die Zuwendung für wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen beträgt je Teilnehmer/in pro Tag bis zu

5,00 Euro

zu Ziffer 9.2.4 – Mietkostenzuschuss für Einrichtungen und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendarbeit

Die Zuwendung für einen Mietkostenzuschuss beträgt monatlich pro Quadratmeter der von der jeweiligen Einrichtung oder Geschäftsstelle genutzten Fläche.

3,50 Euro

Der Mietkostenzuschuss darf jedoch die tatsächlich gezahlte Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter nicht übersteigen.